

# **Wohlen**

**Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spensersatz an  
Behördenmitglieder und Arbeitnehmende  
der Gemeinde Wohlen**

vom 27. August 1990  
(Stand: 1. Januar 2014)



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ingress	3
§ 2	Einwohnerrat	3
§ 3	Gemeinderat	3
§ 4	Schulpflege	4
§ 5	Kommissionen	4
§ 6	Spesenersatz	4
§ 7	Sonderregelungen	4
§ 8	Inkraftsetzung	5

## **Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen**

---

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung Wohlen vom 19. September 2005 sowie gestützt auf § 18 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates Wohlen vom 19. September 2005, das nachstehende Reglement.

### **§ 1 Ingress**

<sup>1</sup>In diesem Reglement wird die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen geregelt.

<sup>2</sup>Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### **§ 2 Einwohnerrat**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von CHF 50.00. Bei einer Dauer von mehr als vier Stunden wird den an der Ratssitzung teilnehmenden Mitgliedern des Einwohnerrates eine Entschädigung von CHF 100.00 ausgerichtet.

<sup>2</sup>Für das Präsidium des Einwohnerrates wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Entschädigung von CHF 3'000.00 und für das Vizepräsidium des Einwohnerrates eine solche von CHF 500.00 entrichtet.

<sup>3</sup>Bei Sitzungen des Ratsbüros und der vom Einwohnerrat gewählten Kommissionen werden jene Entschädigungen entrichtet, welche auch für die gemeinderätlichen Kommissionen gelten.

### **§ 3 Gemeinderat**

<sup>1</sup>Die Besoldung des Gemeindeammanns ist in einem separaten Reglement geregelt.

Die weiteren sechs Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr:

- einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 25'000.00
- einen Globalbetrag von CHF 60'000.00

Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat auf Grund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Entschädigungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.

<sup>3</sup>Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden je zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates, welche Kraft ihres Amtes dem Verwaltungsrat der IB Wohlen AG angehören, haben das entsprechende Verwaltungsratshonorar zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.

#### **§ 4 Schulpflege**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Entschädigungen:

- Präsident/in	CHF 30'000.00
- Mitglieder	CHF 10'000.00

<sup>2</sup>Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

#### **§ 5 Kommissionen**

<sup>1</sup>Den Mitgliedern von Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

CHF 40.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)
CHF 60.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtages-sitzung)
CHF 120.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)

<sup>2</sup>Die Kommissionspräsidentinnen / -präsidenten erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Weitergehende Entschädigungen werden über den Voranschlag festgelegt.

<sup>3</sup>Arbeitnehmende der Gemeinde, ausgenommen die Abteilungsleitenden, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit an Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder.

<sup>4</sup>Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

#### **§ 6 Spesenersatz**

<sup>1</sup>Alle Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Berechnung der Spesen. Er kann auch Pauschalentschädigungen festlegen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben besondere Regelungen dieses oder anderer Reglemente.

#### **§ 7 Sonderregelungen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

## **§ 8 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen. Es wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft.

<sup>2</sup>Vom Einwohnerrat beschlossen am 25. Februar 2013.

Wohlen, 25. Februar 2013

**Einwohnerrat Wohlen**

Marlis Spörri, Präsidentin

Michelle Steinauer, Protokollführerin

---

Erlass durch Beschluss des Einwohnerrates vom 27. August 1990

Revision durch Beschluss des Einwohnerrates vom 27. August 2001, Inkraftsetzung per 1. Januar 2002

Revision durch Beschluss des Einwohnerrates vom 25. Februar 2013, Inkraftsetzung per 1. Januar 2014